

## Kompaktinformation

### SACHGEBIET

### Arbeitsunfähigkeit

#### RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)
- ▶ Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie
- ▶ Entgeltfortzahlungsgesetz

#### GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte aufgrund von Krankheit seine zuletzt ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung ausführen kann.
  - Arbeitsunfähigkeit liegt auch vor, wenn ein bestimmter Krankheitszustand für sich allein noch keine AU bedingt, es jedoch absehbar ist, dass aus der weiteren Ausübung der Tätigkeit Folgen erwachsen, die unmittelbar eine Arbeitsunfähigkeit hervorrufen.
  - Die Bedingungen der konkreten Tätigkeit sind vom Vertragsarzt zu erfragen und zu berücksichtigen.
  - Allein die Tatsache, dass der Patient krankheitsbedingt den Arbeitsweg nicht zurücklegen kann, begründet keine Arbeitsunfähigkeit.
- ▶ Eine rückwirkende Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit ist nur ausnahmsweise und für max. 3 Tage zulässig. Der Vertragsarzt sollte seine Entscheidung medizinisch nachvollziehbar darlegen können.

***Cave!****Zur Sicherung von Krankengeldansprüchen muss eine lückenlose Bescheinigung der AU erfolgen. Eine rückwirkende Bescheinigung darf dann nicht ausgestellt werden.*

#### BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ Die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit soll auf einen nicht mehr als zwei Wochen im Voraus liegenden Zeitraum bescheinigt werden. In Ausnahmefällen kann der Vertragsarzt, wenn es ihm auf Grund der Erkrankung oder wegen eines besonderen Krankheitsverlaufes sachgerecht erscheint, die AU bis zur voraussichtlichen Dauer von einem Monat bescheinigen.
- ▶ Arbeitslose Versicherte sind arbeitsunfähig, wenn sie krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sind, leichte Arbeiten in einem zeitlichen Umfang zu verrichten, für den sie sich bei der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt haben. Dabei ist es unerheblich, welcher Tätigkeit der Versicherte vor der Arbeitslosigkeit nachging.
  - Arbeitslose Schwangere sind arbeitsunfähig, wenn sie nicht mehr in der Lage sind mind. 15 Stunden in der Woche eine leichte Tätigkeit auszuüben.

## SACHGEBIET

## Arbeitsunfähigkeit

WEITERE  
INFORMATIONEN

- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II („Hartz IV“) beantragt haben oder beziehen, sind arbeitsunfähig, wenn sie krankheitsbedingt nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten oder an einer Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen.
- ▶ Schwangere sind arbeitsunfähig, wenn eine Erkrankung ohne Kausalzusammenhang zur Schwangerschaft besteht oder sich aufgrund eines pathologischen Schwangerschaftsverlaufs entwickelt (bspw. vorzeitige Wehentätigkeit, Blutungen, Gestosen). Bei AU ist kein Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) auszustellen.
- ▶ Auszubildende/ Schüler können auch AU-Bescheinigungen für ihren Arbeitgeber erhalten. Eine gesonderte Ausfertigung für die Berufsschule gibt es nicht. Gleiches gilt auch für Schüler anderer Schulen. Hier ist die Vorlage eines Attestes ausreichend. Ein Attest ist keine GKV-Leistung und dem Patienten privat, auf Grundlage der GOÄ, in Rechnung zu stellen.
- ▶ Arbeitsunfähigkeit besteht z. B. auch :
  - bei einer medizinischen Behandlung zur Herbeiführung einer Schwangerschaft,
  - bei einem Abbruch der Schwangerschaft,
  - bei einer Dialysebehandlung (soweit nur in der Arbeitszeit möglich),
  - bei stufenweiser Wiedereingliederung und bei Belastungsprobe einer Arbeitstherapie.
- ▶ Arbeitsunfähigkeit besteht nicht, wenn andere Gründe als eine Krankheit die Ursache für eine Arbeitsverhinderung des Patienten sind, z. B.:
  - Pflege eines erkrankten Kindes,
  - Beschäftigungsverbot nach dem Infektionsschutz- und Mutterschutzgesetz,
  - kosmetische Operationen,
  - nicht krankheitsbedingte Sterilisation (AU-Bescheinigung kann hier für Zwecke der Entgeltfortzahlung für den Arbeitgeber ausgestellt werden),
  - Zeiten ärztlicher Behandlung zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken, ohne dass diese Maßnahmen selbst zu einer Arbeitsunfähigkeit führen.

ANSPRECHPARTNER

▶ Justitiariat

Sekretariat  
Telefon: 03643 559-141